

§ 8 ZAPO-F II (Bayern) — Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Können Prüfungsteilnehmer aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so haben sie die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(2) Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Das Prüfungsamt kann festlegen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) nachgewiesen wird. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Versäumen Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. Das gleiche gilt, wenn die schriftliche Prüfung nicht abgegeben oder der Termin für die Einholung des Themas der schriftlichen Hausarbeit oder der Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit ohne genügende Entschuldigung versäumt wird.

(4) Ist aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann auf Antrag das Fernbleiben genehmigt werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Haben sich Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, daß sie ihre Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnten. Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes zu erbringen. Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(6) Scheiden Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nach der Ablegung der schriftliche Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sind die Gründe nicht zu vertreten, so sind im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst lediglich die ausstehenden Prüfungsteile abzulegen.

(7) Scheiden Prüfungsteilnehmer vor der Ablegung der schriftliche Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst die bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet. Ist der Vorbereitungsdienst für eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen worden, setzt die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsteile einen entsprechenden Antrag der betroffenen Prüfungsteilnehmer und die Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungshauptausschusses voraus. Bei einer Unterbrechung von mehr als fünf Jahren ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

Zitiervorschlag: § 8 ZAPO-F II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAPO-F%20II/8>